

Amtsblatt für die Stadt Wriezen

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen		Seite
Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung		01
Bekanntmachung Termine Fachausschüsse		01
Bekanntmachung Beschlüsse		02-03
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen		03-04
Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen		04-09
Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen		Seite
Beantragung von Nutzungszeiten der Sporthallen		09
Sonstiges und Veranstaltungen		09-12
Geburtstagsglückwünsche		12

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Wriezen die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für

Donnerstag, den 26. Mai 2016 um 19:00 Uhr

mit folgender Tagesordnung einberufen hat:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters zur aktuellen Situation in Wriezen
8. Feststellen Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Land Brandenburg
9. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016
10. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
 - 10.1 Mitteilungsvorlage 23/2016
DS Nr. 22/2015 vom 25.06.2015 - 7. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Wriezen und DS Nr. 23/2015 vom 25.06.2015 - Vorhabenbezogener B-Plan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde"
Antragsteller: Bürgermeister
11. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016
2. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung 22/2016
Bewilligung einer Dienstbarkeit - Gemarkung Wriezen
Antragsteller: Bürgermeister
3. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Rathaus (Ratssaal), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

Siebert
Bürgermeister der Stadt Wriezen

Sitzungstermine Fachausschüsse:

06.06.2016	19.00 Uhr	Bauausschuss
07.06.2016	19.00 Uhr	GOSULT
08.06.2016	19.00 Uhr	Bildungsausschuss
16.06.2016	19.00 Uhr	Hauptausschuss

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden im Rathaus, Konferenzzimmer (Nr. 20), Freienwalder Str. 50 in 16269 Wriezen statt.

**Beschlüsse der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016**

öffentlich behandelt:

Beschluss-Nr. 10/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Wriezen.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 11/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt:

1. Der Planentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Wriezen wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 03/2016) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 12/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt:

1. Der Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 03/2016) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beratungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 13/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt:

1. Der Planentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Wriezen wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 03/2016) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 14/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt:

1. Der Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 03/2016) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, der Empfehlung der Fachausschüsse Bau- und Bildungsausschuss zu folgen und die geplante Mehrzweckhalle für die Planjahre 2016-2018 nicht zu berücksichtigen. Die freiwerdenden Mittel von 10.000 € werden in 2016 für den investiven Bereich Kita eingesetzt.

Beratungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 20/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, die unter der DS Nr. 52/2015 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2015 beschlossene Anzahl der herzustellenden befestigten PKW-Stellplätze am Sonnenburger Weg von 53 auf 49 zu ändern.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

nichtöffentlich behandelt:

Beschluss-Nr. 7/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen stellt fest, dass das kommunale Flurstück 65 der Flur 3 der Gemarkung Altwriezen mit einer katasterlichen Größe von 2.582 m² nicht für kommunale Zwecke benötigt wird und beschließt die Veräußerung dieses Grundstückes durch öffentliche Ausschreibung mindestens zum Verkehrswert an den Meistbietenden. Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages trägt der Erwerber.

Beratungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 15/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in Form von Wegenutzungsrechten zugunsten des Antragstellers (Begünstigter) und etwaige Rechtsnachfolger und zu Lasten der kommunalen Flurstücke der Gemarkung Frankenfelde der Flur 3 mit dem Flurstück 71 und der Gemarkung Lüdersdorf der Flur 8 mit dem Flurstück 13. Die Bewilligung erfolgt gegen eine jährliche Entschädigung. Die schuldrechtlichen Bedingungen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu regeln. Hierbei anfallende Nebenkosten sind vom Antragsteller (Begünstigten) zu tragen.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 18/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen stellt fest, dass die Flurstücke 157, 158, 159 und 160 der Flur 7 der Gemarkung Lüdersdorf für kommunale Zwecke benötigt werden und beschließt den Erwerb vom Grundstückseigentümer. Die Kosten der Vorbereitung und der Vertragsdurchführung des Grundstückskaufvertrages trägt die Stadt Wriezen.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Wriezen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Wriezen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wriezen

Montag von 9:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen Einsicht nehmen.

Siebert

Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Wriezen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) i. V. m. § 26 Ordnungsbehördengesetz (OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Wriezen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 Beschluss-Nr. 10/2016 für das Stadtgebiet der Stadt Wriezen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Absatz 2, Punkt 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Wriezen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 29. Mai 2016 (Deichtag)

am 04. Dezember 2016 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wriezen, 01.03.2016

Siebert

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen in der Fassung vom März 2016 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke 121,124/2 und 125 (teilweise).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **30.05.2016 bis 01.07.2016** in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033456-49161 in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Begründung mit Umweltbericht mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Wriezen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 02.10.2015

untere Wasserbehörde vom 10.09.2015

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planänderung keine Einwände, wasserwirtschaftliche Belange werden nicht unmittelbar beeinträchtigt
- Oberflächengewässer sind nicht betroffen

untere Naturschutzbehörde vom 22.09.2015

- Prüfung von artenschutzrechtliche Anforderungen, nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden
- der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen
- Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
hierzu liegen aus: Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.09.2015

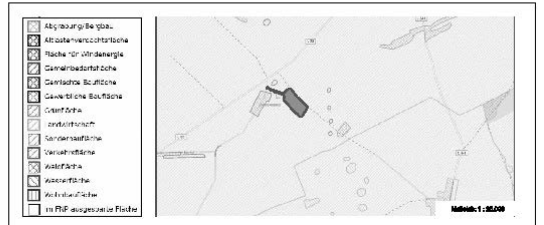
Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen (Entfernung > 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen)
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Wriezen, 09.05.2016

Siebert
Bürgermeister

Anlage 01: Darstellung der Grenzen des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen
(Als Grundlage für die Darstellung der Übersichtskarte dient ein Ausschnitt des Flächennutzungsplanes aus dem Kartenschnitt des Landesamtes (Mittel-Oberrhein))



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg" der Stadt Wriezen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg" der Stadt Wriezen in der Fassung vom März 2016 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg" der Stadt Wriezen ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke 121,124/2 und 125 (teilweise).

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Marienberg" der Stadt Wriezen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **30.05.2016 bis 01.07.2016** in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

- Montag 9.00 bis 15.30 Uhr
- Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033456-49161 in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns

Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Begründung mit Umweltbericht mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Wriezen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 02.10.2015

untere Wasserbehörde vom 10.09.2015

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planänderung keine Einwände, wasserwirtschaftliche Belange werden nicht unmittelbar beeinträchtigt
- Oberflächengewässer sind nicht betroffen

untere Naturschutzbehörde vom 22.09.2015

- Prüfung von artenschutzrechtliche Anforderungen, nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- Betroffenheit von Vogelarten des Offenlandes und Gehölze
- es ist notwendig, die Arten vor Ort zu kartieren, für die mit der Potentialanalyse ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann
- darüber hinaus wird die Kartierung von Reptilien insbesondere Zauneidechse erforderlich
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ist im weiteren Verfahren auf Grundlage der Bestandserfassungen entsprechend zu konkretisieren und erforderliche CEF-Maßnahmen sind nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht und Begründung Kap. 10 Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.09.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

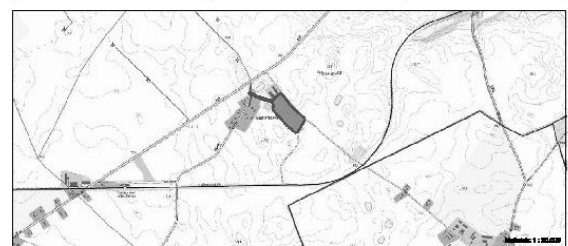
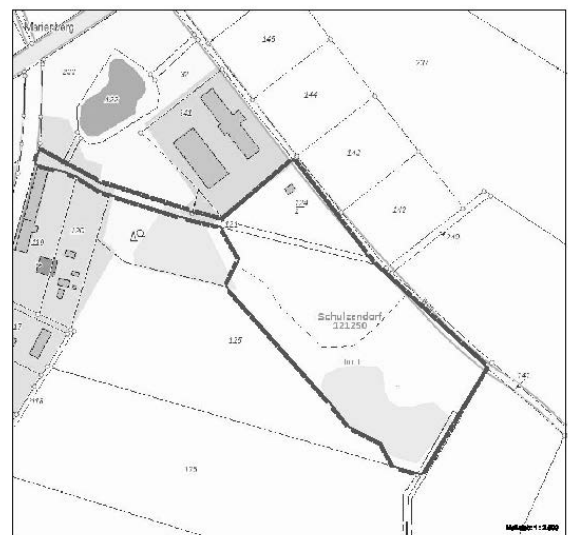
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen (Entfernung > 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen)
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Wriezen, 09.05.2016

Siebert
Bürgermeister

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fränkisches-Photovoltaik-Anlage Marienberg“



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen in der Fassung vom März 2016 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Frankenfelde, in der Flur 1 mit den Flurstücken (teilweise) 8, 9, 10, 23, 26 und in der Flur 2 mit dem Flurstück 61 (teilweise) und in

der Flur 4 mit dem Flurstück 40 (teilweise) und hat eine Größe von 10,53 ha.

(Berichtigung: In der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wriezen am 21.08.2015 wurde das Weggrundstück als Flurstück 61 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Frankenfelde bezeichnet. Richtig ist: Das Flurstück 61 (teilweise) liegt in der Flur 2 der Gemarkung Frankenfelde).

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **30.05.2016 bis 01.07.2016** in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033456-49161 in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Begründung mit Umweltbericht mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Wriezen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 02.10.2015

untere Wasserbehörde vom 10.09.2015

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planänderung keine Einwände, wasserwirtschaftliche Belange werden nicht unmittelbar beeinträchtigt
- Oberflächengewässer sind nicht betroffen

untere Denkmalschutzbehörde vom 22.09.2015

- die Flurstücke 8 und 9 des Flur 1 der Gemarkung Frankenfelde gehören zum Bodendenkmal Nr. 60798 „Siedlung Eisenzeit“, keine Beeinträchtigung, da sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen
hierzu liegen aus: Begründung Kap. 6

untere Naturschutzbehörde vom 22.09.2015

- Prüfung von artenschutzrechtliche Anforderungen, nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden
- der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen
- Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
hierzu liegen aus: Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

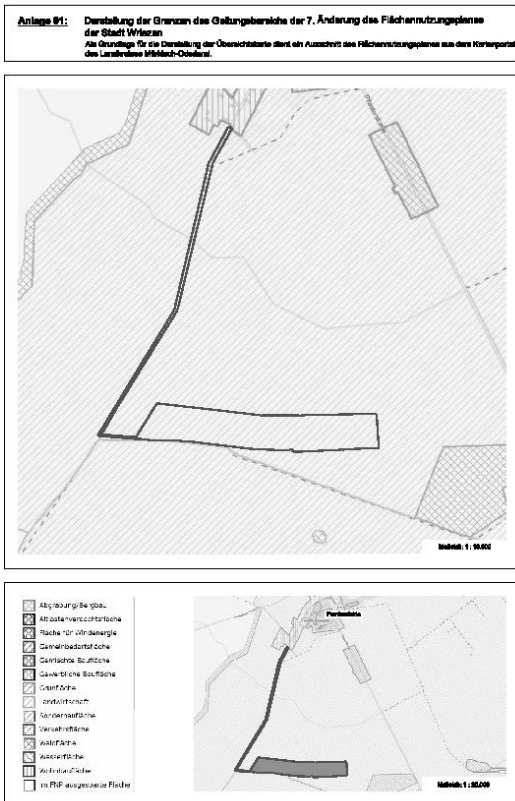
Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.09.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen (Entfernung > 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen)
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Wriezen, 09.05.2016

Siebert
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde" der Stadt Wriezen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde" der Stadt Wriezen in der Fassung vom März 2016 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde" der Stadt Wriezen ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Frankenfelde, in der Flur 1 mit den Flurstücken (teilweise) 8, 9, 10, 23, 26 und in der Flur 2 mit dem Flurstück 61 (teilweise) und in der Flur 4 mit dem Flurstück 40 (teilweise) und hat eine Größe von 10,53 ha.

(Berichtigung: In der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wriezen am 21.08.2015 wurde das Weggrundstück als Flurstück 61 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Frankenfelde bezeichnet. Richtig ist: Das Flurstück 61 (teilweise) liegt in der Flur 2 der Gemarkung Frankenfelde).

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Frankenfelde" der Stadt Wriezen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **30.05.2016 bis 01.07.2016** in der Stadtverwaltung

Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 15.30 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033456-49161 in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Begründung mit Umweltbericht mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Wriezen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 02.10.2015

untere Denkmalschutzbehörde vom 22.09.2015

- die Flurstücke 8 und 9 des Flur 1 der Gemarkung Frankenfelde gehören zum Bodendenkmal Nr. 60798 „Siedlung Eisenzeit“, keine Beeinträchtigung, da sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen **hierzu liegen aus:** Begründung Kap. 6

untere Wasserbehörde vom 10.09.2015

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planänderung keine Einwände, wasserwirtschaftliche Belange werden nicht unmittelbar beeinträchtigt
- Oberflächengewässer sind nicht betroffen

untere Naturschutzbehörde vom 22.09.2015

- Prüfung von artenschutzrechtliche Anforderungen, nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- Betroffenheit von Vogelarten des Offenlandes und Gehölze im Bereich des Weges von Frankenfelde zum Vorhabenstandort
- Dazu ist es notwendig, die Arten vor Ort zu kartieren, für die mit der Potentialanalyse ein Vorkommen nicht

ausgeschlossen werden kann. Die bislang ausschließlich erfolgte Konzentration der Darlegungen auf das reine Vorhabengelände ist unzureichend.

- Die artenschutzrechtliche Prüfung ist im weiteren Verfahren auf Grundlage der Bestandserfassungen entsprechend zu konkretisieren und erforderliche CEF-Maßnahmen sind nachzuweisen.
- Die Bestandsaufnahmen sind abzuschließen bzw. sind erforderliche Aussagen in den Unterlagen zu treffen. Bis zur Vorlage des B-Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist.

hierzu liegen aus: Umweltbericht und Begründung Kap. 10 Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.09.2015

Belang Immissionsschutz

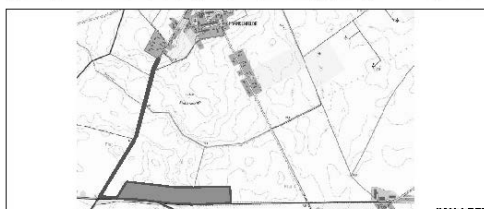
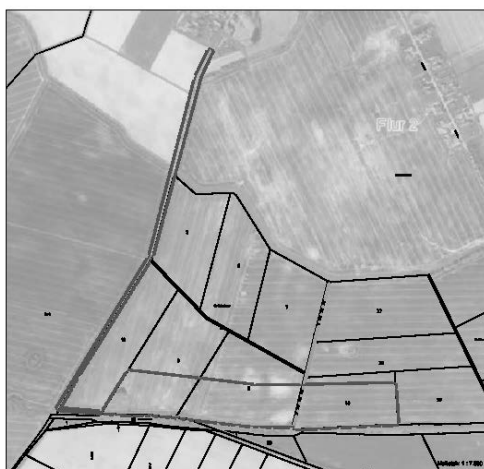
- Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen (Entfernung > 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Wriezen, 09.05.2016

Siebert
Bürgermeister

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeitanlagen-Photovoltaik-Anlage Frankenteller“



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Beantragung von Nutzungszeiten der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Wriezen Schuljahr 2016/2017

- Für die Sporthallen an den Standorten
- „Am Schützenplatz“ (Evangelisches Johanniter-Gymnasium)
 - „Hospitalstraße 36“ (Grund- und Oberschule S.Allende)
 - „Freienwalder Straße 50“ (neben dem Rathaus)
 - „Wirtschaftshof Lüdersdorf“

müssen bis zum **15.07.2016** die Anträge auf Sporthallennutzung eingereicht werden.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten

- betroffene Sporthalle
- Name des Vereins, Abteilung/Sportart
- Anzahl der Teilnehmer
- gewünschte Trainingszeit, wenn möglich Ausweichtermin
- Datum des Nutzungsbeginns und letzter Nutzungstag im Schuljahr
- verantwortlicher Übungsleiter mit Anschrift und Telefonnummer
- Unterschrift des Vereinsvorsitzenden.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Wriezen
Immobilienmanagement
Freienwalder Straße 50
16269 Wriezen**

Hinweis:

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

Nach Möglichkeit bitten wir um die Verwendung des Antragsformulars auf unserer Homepage. Es ist zu finden auf www.wriezen.de, unter der Rubrik: Rathaus -> Formulare -> Immobilienmanagement.

An alle Sporthallennutzer

Angesichts der bevorstehenden Sommerpause erinnern wir an folgende Dinge:

- **Sporthallen geschlossen:**
Während der Sommerferien bleiben alle Sporthallen für den Vereinssport und Wettkämpfe geschlossen. Letzter Nutzungstag: **20.07.2016**
- **Schlüsselerückgabe:**
Alle derzeit ausgegebenen Schlüssel sind bis spätestens **22.07.2016** beim Immobilienmanagement abzugeben.
- **Vergabe Nutzungszeiten:**
Beantragung der Nutzungszeiten für das Schuljahr 2016/2017 bis zum **15.07.2016** beim Immobilienmanagement einreichen. Nach Möglichkeit ist der Vordruck (auch auf www.wriezen.de zu finden) zu verwenden.



27.05. bis 29.05.2016

Auszug aus dem Programm

Freitag, 27.05.2016 – Bühne Marktplatz

08:00 bis

18:00 Uhr Jahrmarkt

18:00 Uhr iThemba

19:00 Uhr Oderbruchrock(t)
Junge Musiker stellen sich vor



21:00 Uhr Die rockenden 5

Sonnabend, 28.05.2016 – Bühne Marktplatz

10:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister
Salutschießen der Schützengilde Wriezen
Start Tour de MOZ



10:30 Uhr Wriezens Knirpse – unterhaltsames
Programm der DRK Kita „Freundschaft“

11:00 Uhr Wriezens Knirpse – unterhaltsames
Programm der AWO Kita „Marie Juchacz“

11:30 Uhr Bushido – Judo-Vorführung

12:00 Uhr Tombola

12:15 Uhr Familienwettkampf

13:30 Uhr musikalische Darbietung der Sängerin
Mona Lizzy



14:15 Uhr Tombola

14:30 Uhr Ehrung des Schützenkönigs

15:00 Uhr tänzerische Darbietung der Grundschule
„S.Allende“

15:30 Uhr künstlerische Unterhaltung mit der
Partyshowband SOWIESO – Kindertheater

16:00 Uhr Tombola

16:15 Uhr Line Dance mit den „White Head Eagles“

16:30 Uhr musikalische Unterhaltung mit der
Partyshowband SOWIESO

17:15 Uhr Wettkampf – 11 Freunde müsst ihr sein

18:00 Uhr musische Darbietung des Michelle Doubles
– Katja

19:00 Uhr musikalische Darbietung der
Trommelschule Steffi Keil

20:00 Uhr Partyabend mit DJ und der Partyshowband
SOWIESO

Sonntag, 29.05.2016 – Bühne Marktplatz

10:00 Uhr Andacht der evangelischen
Kirchengemeinde in Begleitung des Tanz-
und Blasorchesters Schulzendorf

10:30 Uhr Frühschoppen mit dem Tanz- und
Blasorchester Schulzendorf und dem WCC

Weitere Highlights:

- ◆ Jahrmarkt, Schausteller-Rummel
- ◆ Flohmarkt für Baby- und Kindersachen von 10:00 bis 15:00 Uhr
- ◆ von 10:00 bis 18:00 Uhr Blick ins Oderbruch vom Kirchturm St. Marien
- ◆ Infostand mit Fahrzeugen des THW Seelow
- ◆ Tauschbörse der Stadtbibliothek Wriezen von 10:00 bis 16:00 Uhr – Bücher tauschen oder kaufen. Auch eine Spende nicht genutzter Bücher ist herzlich willkommen.
- ◆ Kinderattraktion Aquafitballs
- ◆ der blaue Bus des CVJM mit vielen Angeboten für Kinder- und Jugendliche sowie Wasserballonschleuder und Hüpfburg
- ◆ Große Kletterburg der Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG
- ◆ Infostände, Kunsthandwerk, kulinarische Leckerbissen und vieles mehr...

„Familienwettkampf“ die Erste

Ihr seid eine Familie und habt den Willen zu gewinnen? Dann macht bei dem Familienwettkampf mit. Befördert mithilfe von Schubkarren 50 kg Sand über einen Parcours und ihr habt die Chance, den ersten Preis zu gewinnen – einen Gutschein für das Tropical Island.



„Elf Freunde müsst Ihr sein“ – die Herausforderung

Einen Bus über eine bestimmte Strecke in der kürzesten Zeit ziehen! Nehmen Sie mit einer Personengruppe von 11 Personen am Wettkampf teil und haben somit die Möglichkeit, Grillpakete zu gewinnen.



Anmeldungen können noch bis zum Veranstaltungstag erfolgen.

Tombola zum 18. Deichtag

Machen Sie mit bei unserer Tombola! In diesem Jahr erhalten Sie in der Zeit von Montag, den 02.05.2016 bis Freitag, den 28.05.2016 bei jedem Einkauf in den unten aufgeführten Geschäften ab einem Einkaufswert von 10,00 € ein Tombola-Los mit der Möglichkeit, an der Tombola teilzunehmen. Die Auslosung erfolgt am Samstag, den 28.05.2016. Eine Gewinnmöglichkeit besteht nur bei Vorlage des Gewinnlosabschnitts mit Stempel des jeweiligen Unternehmens. Beim Erhalt eines Tombola-Loses am 28.05.2016 besteht die Möglichkeit, seinen Losabschnitt persönlich in die Lostrommel zu werfen.

Teilnehmende Unternehmen:

Bäckerei und Konditorei Lehmann
 Breiers Kräutergarten
 Dachdecker GmbH
 Edeka Hübner
 Einrichtungshaus Miesterfeld
 Gärtnerei Pallmann
 Gaststätte "Marktklause
 Haveg mbH Wriezen
 HSW Handels- und Service GmbH
 Küchenstudio Hoke
 Stadtreinigung & Grünanlagenpflege
 WSD Hausmeister Service
 Volks- und Raiffeisenbank

Mehr Informationen rund um den Deichtag erhalten Sie auf www.wriezen.de

Wofür zahle ich Hundesteuer

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Aufwandssteuern, die den Kommunen/Gemeinden zufließen, sie wird für das Halten von Hunden erhoben. Sie begründet **keine Gegenleistungen durch die Kommune**.

Für die Zahlung der Hundesteuer ist also nicht im Umkehrschluss z.B. das Entfernen der Hinterlassenschaften der Tiere durch die Kommune zu erwarten oder gar begründet.

Wer sich Hunde anschafft und hält, ist selbst für alle die Haltung betreffenden Umstände wie Futter, Tierarzt, Entsorgung der Hinterlassenschaften etc. vollumfänglich verantwortlich. Die Hundesteuer ist **nicht** dafür da, den Haltern hier bestimmte Aufgaben abzunehmen.

Mit ihr werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer u.a. dazu beitragen, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen. Sie berechtigt nicht dazu, die Hinterlassenschaften seines Tieres/ seiner Tiere auf öffentlichen Flächen zurückzulassen.

Die Abteilung Steuern

Hinweis auf Veranstaltungen

03.06.2016 15:30 Uhr	Kindertag Vereinshaus OT Altwriezen-Beauregard
09.06.2016 19:00 Uhr	Königsschießen der Handwerker Schießstand Schützengilde Wriezen
11.06.2016 09:00 Uhr	Gilde-Meisterschaft Schießstand Schützengilde Wriezen
11.06.2016 15:00 Uhr	Stadionfest Stadion Wriezen
18.06.2016 14:00 Uhr	Hafenfest Am Hafen 1 in Wriezen
25.06.2016 10:00 Uhr	Fußballturnier Fußballplatz Frankenfelde
02.07.2016 08:00 Uhr	Reise Kromlauer Park Heimatverein Altwriezen-Beauregard
02.07.2016 und 03.07.2016 08:00 Uhr	Reit- und Springturnier Reitplatz Schulzendorf
09.07.2016 09:00 Uhr	Königsschießen Schießstand Schützengilde Wriezen
09.07.2016 und 10.07.2016 15:00 Uhr	Dorffest Altwriezen-Beauregard Vereinshaus Altwriezen
12.07.2016 19:30 Uhr	Benefizkonzert in der Kirchenruine Marienkirche mit dem Heeresmusikkorps Neubrandenburg
15.07.2016 bis 17.07.2016	Village Festival 2016 Gelände Reitsportverein Schulzendorf
23.07.2016 und 24.07.2016 10:00 Uhr	16. Koyenuma-Beachvolleyball- Masters Koyenuma-Beach-Park Wriezen

Förderverein „Hospital St. Marien“
 Seniorentreff „Plauderstübchen“
 Wilhelmstr. 28 A
 16269 Wriezen

Veranstaltungsplan Juni 2016

Montag: ab 13:00 Uhr Skat, Rommé, Canasta
 Dienstag: ab 14:00 Uhr Hobbygruppe
 Donnerstag: ab 13:30 Uhr Handarbeitszirkel

Mittwoch, den 01.06.2016 um 14:00 Uhr
 Lustiger Spielenachmittag



Mittwoch, den 08.06.2016 um 13:00 Uhr
Wir wandern in die nähere Umgebung, anschließend gemeinsames Kaffeetrinken.



Mittwoch, den 15.06.2016 um 14:00 Uhr
Seniorentag im Plauderstübchen: Begrüßung durch den Bürgermeister Uwe Siebert, Kaffeetafel und als Highlight das Bad Freienwalder Mandolinenorchester. Dazu laden wir alle Seniorinnen und Senioren ganz herzlich ein. Um Anmeldung wird gebeten.

Mittwoch, den 22.06.2016 um 14:00 Uhr
Gemeinsam mit dem Chor und den musizierenden Kindern unserer evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung von Christiane Moritz wollen wir musikalisch den Sommer begrüßen. Wir hoffen auf rege Teilnahme.

Mittwoch, den 29.06.2016 um 14:00 Uhr
Die Geburtstagskinder vom Monat Juni sowie andere Gäste sind ganz herzlich zum Geburtstag des Monats eingeladen. Es freut sich auf Sie das „Plauderstübchenteam“ und die Kinder der Kita „Freundschaft“.

Die Termine für den Seniorensport und Gedächtnistraining entnehmen Sie bitte dem Aushang im Plauderstübchen.

Kassierung Tagesfahrt Neuruppin ab 25.05.2016

Grzona
Leiterin Plauderstübchen



Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag

Ihr Bürgermeister
Uwe Siebert

02.06.	Frau Ruth Grabow	Wriezen	80
02.06.	Frau Erika Marzahn	Wriezen	80
03.06.	Herr Reinhardt Kluge	Wriezen	70
03.06.	Herr Siegfried Puhlmann	OT Haselberg	85
07.06.	Herr Heinz Glatzki	OT Rathsdorf	80
08.06.	Herr Paul Morcinietz	Wriezen	85
10.06.	Frau Ursula Winter	Wriezen	80
12.06.	Frau Christa Mentz	Wriezen	80
14.06.	Frau Waltraud Braun	Wriezen	80
14.06.	Frau Sieglinde Schmidt	OT Eichwerder	75
16.06.	Frau Ingrid Heifelder	Wriezen	80
18.06.	Herr Joachim Ramm	Wriezen	75
19.06.	Herr Günter Klemke	OT Haselberg	85
23.06.	Frau Gisela Buch	Wriezen	85
24.06.	Frau Ingrid Lehmann	Wriezen	85

Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt: 13.06.2016

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wriezen Bürgermeister Uwe Siebert Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen Tel. 033456/49100 Fax: 033456/49400
Ansprechpartnerin:	Frau Lippert
Internet:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen ist unter der Internetadresse www.wriezen.de verfügbar.
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wriezen verteilt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können kostenlos in der Stadtverwaltung (Zimmer 31) empfangen werden.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflagenhöhe:	4.000 Exemplare
Druck:	Paulus & Partner GmbH Friedhofstraße 20 b Küstriner Vorland, OT Manschnow